

Informationsmappe für Bauwillige

Inhaltsverzeichnis

Beschreibung der verschiedenen Leitungssysteme	2
Regen- und Schmutzwasserleitung	2
Verlegehinweise	3
Abwasserkontrollschacht (Revisionsschacht oder Revisionsöffnung)	3
Kosten.....	5
Erschlossene Grundstücke	5
Nicht erschlossene Grundstücke	5
Zusätzlicher Hausanschluss (z.B. bei Grundstücksteilung oder Vereinigung)	5
Änderung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch	5
Rückbau eines Hausanschlusses.....	5
Abrechnung der Kosten.....	6
Rückstauschutz.....	6
Antrag auf Anschluss an die Entwässerungsleitung.....	6
Unterlagen zum Bauantrag für die Darstellung der Grundstücksentwässerung	7
Starkregenvorsorge	8
Weitere Versorgungsträger	9
Schlusswort	10

Beschreibung der verschiedenen Leitungssysteme

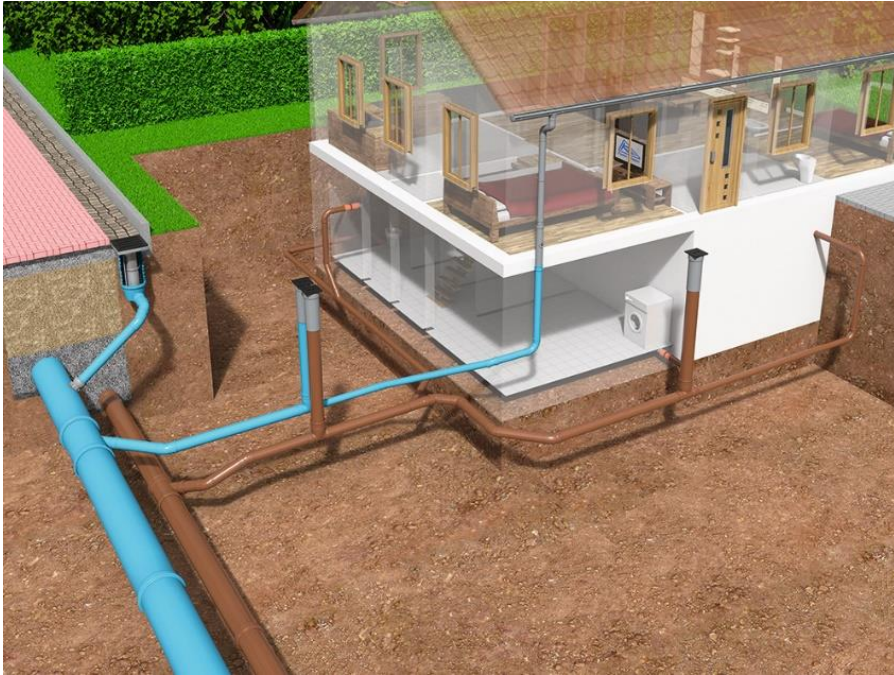
Die Verbandsgemeindewerke Ulmen unterhalten drei verschiedene Arten von Leitungssysteme.

1. **Mischwassersystem** (meist in Alt-Ortslagen)
Im öffentlichen Straßenbereich liegt lediglich eine Leitung, in der das Schmutz- und Regenwasser zusammen zur Kläranlage geleitet wird. Somit hat jedes Grundstück lediglich einen Hausanschluss.
2. **Trennsystem** (in Neubaugebieten)
Im öffentlichen Straßenbereich liegt jeweils ein Entsorgungskanal für Schmutzwasser und ein Entsorgungskanal für Regenwasser.
Das Trennsystem hat den Vorteil, dass relativ gering belastetes Regenwasser nicht durch die Kläranlagen geschickt werden muss. Dadurch kann die Abwasserreinigung wesentlich gründlicher und auch kostengünstiger erfolgen. Auch der Schmutzwasserkanal kann kleiner dimensioniert werden.
3. **Trennsystem ohne Regenwasser**
Im öffentlichen Straßenbereich liegt lediglich ein Entsorgungskanal für Schmutzwasser. Das Regenwasser ist auf dem Grundstück vollständig und schadlos zu beseitigen (z. B. durch Rückhaltung, Versickerung) und darf nicht in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet werden. Mit dem Bauantrag ist ein Entsorgungskonzept gemäß dem derzeit geltenden Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. vorzulegen (DWA A138.1). Dies entpflichtet Sie nicht ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse oder Anzeigepflichten bei der Unteren-/Oberen Wasserbehörde einzuholen.

**Fordern Sie vor der Baumaßnahme eine Planauskunft an.
Dies können Sie Online auf unserer Homepage erledigen.
(den Link zur Planauskunft finden Sie im Schlusswort)**

Regen- und Schmutzwasserleitung

- Beim Mischsystem sind Regen- und Schmutzwasserleitung über getrennte Fall-, Sammel- oder Grundleitungen aus dem Gebäude herauszuführen. Die Grund- u. Sammelleitungen müssen außerhalb des Gebäudes möglichst nahe dem Kanalhausanschluss an der Grundstücksgrenze zusammengeführt werden.
- Beim Trennsystem müssen Regen- und Schmutzwasser getrennt abgeleitet werden. In Anschluss-, Fall- und Sammelleitungen für Schmutzwasser darf kein Regenwasser, in Regenwasserfall- und Regenwassersammelleitungen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden.
- Außengebiets-, Grund- u. Drainagewasser darf nicht an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden.



(Bild: Funke Kunststoffe GmbH)

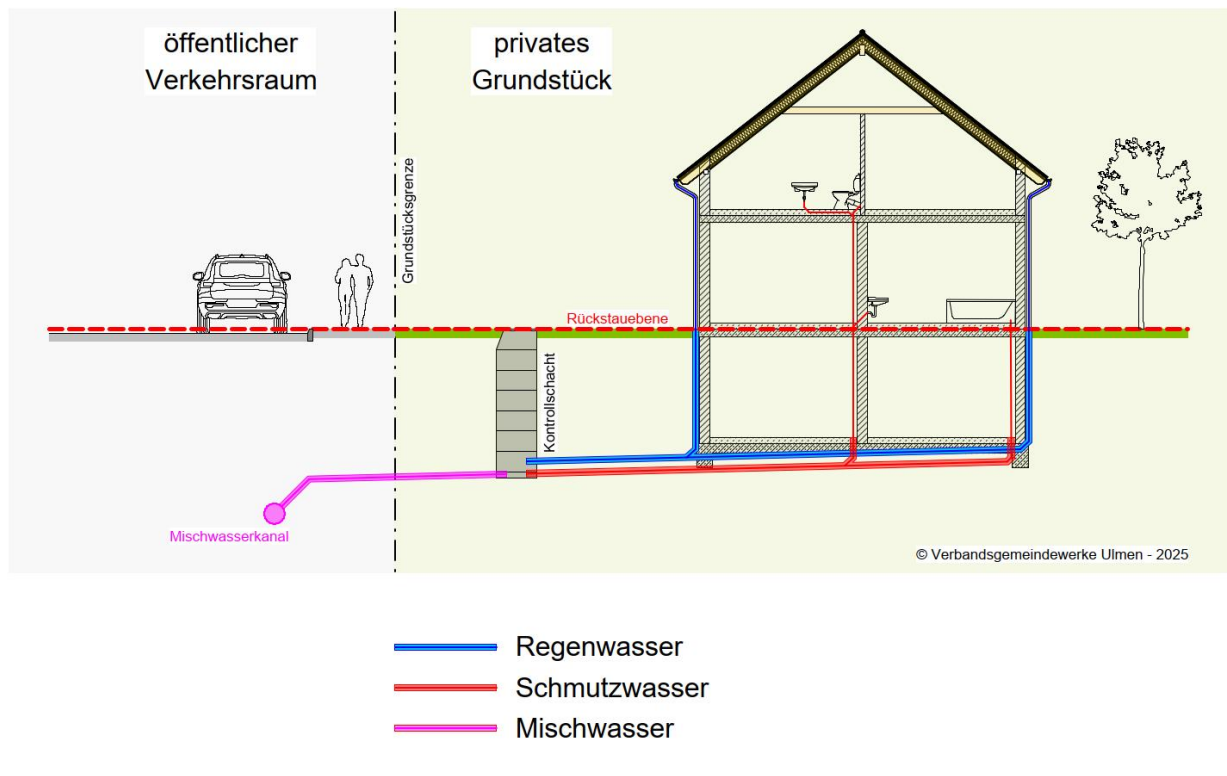
Verlegehinweise

- Lage und Tiefe des Hausanschlusses sind vor Baubeginn zu prüfen!
- Das Verlegen der Entsorgungsleitungen / Erdarbeiten im öffentlichen Straßenbereich bis zur Grundstücksgrenze dürfen nur von den Verbandsgemeindewerken beauftragten zugelassenen Tiefbauunternehmen ausgeführt werden.
- Leitungsführung und Ausführungstermin sind vor Beginn der Arbeiten mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.
- Sollen Anschlussleitungen von weiteren Versorgern realisiert werden, müssen die Anträge bei diesen gestellt werden.
- Die Tiefbauarbeiten auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer zu leisten.
- Eine Überbauung oder Bepflanzung der Leitungstrasse sind nicht zulässig.

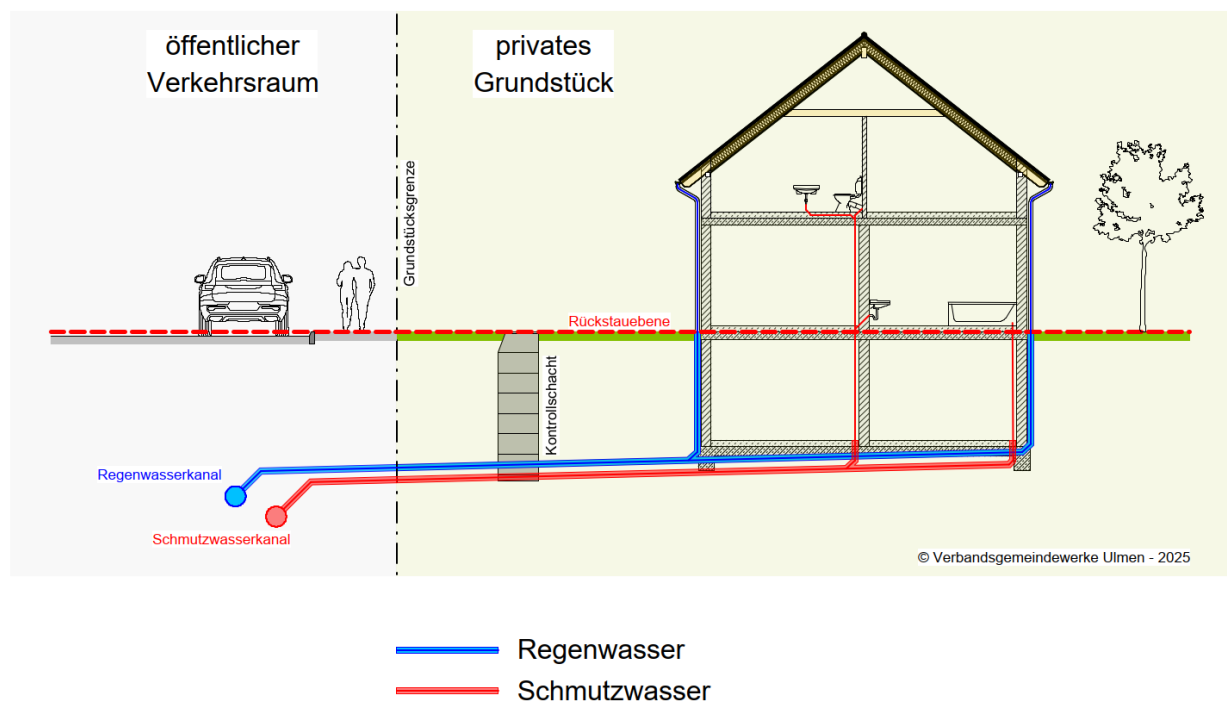
Abwasserkontrollschacht (Revisionsschacht oder Revisionsöffnung)

- Die Entwässerungsleitung auf dem Grundstück und der dazugehörige Kontrollschacht oder Revisionsöffnung ist nach DIN 1986 „Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb“ vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten bzw. zu reinigen / erneuern / ändern oder auch zu beseitigen.
- Die Lage des Kontrollschachtes/Revisionsöffnung ist im unmittelbaren Übergangsbereich zur öffentlichen Abwasseranlage zu errichten. Er muss jederzeit für die Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke zugänglich sein.
- Liegt im öffentlichen Bereich ein **Mischsystem** ist ein Kontrollschacht / Revisionsöffnung erforderlich, in diesem die getrennt verlegten Schmutz und Regenwasserleitung vom Grundstück zusammengeführt und ins Mischsystem abgeleitet werden können.
- Liegt im öffentlichen Bereich ein **Trennsystem** ist ein Kontrollschacht/Revisionsöffnung für Regenwasser und für Schmutzwasser zu errichten. Die Leitungen dürfen jedoch **nicht zusammengeführt** werden und müssen getrennt an den jeweiligen Kanal angeschlossen werden.

Systemskizze "Mischsystem"



Systemskizze "Trennsystem"



Kosten

Erschlossene Grundstücke

Die Kosten für ein abwassertechnisch erschlossenes Grundstück zur erstmaligen Herstellung eines Kanalhausanschlusses und Hauptkanal im öffentlichen Bereich werden im Regelfall über einen einmaligen Beitrag abgegolten.

Nicht erschlossene Grundstücke

Die Kosten für ein nicht abwassertechnisch erschlossenes Grundstück (z.B. in zweiter Baureihe oder im Außenbereich) werden in der Regel über einen Ablösevertrag geregelt. Dieser legt die technischen Bestimmungen sowie die Kosten fest. Ggf. sind hier zusätzlich Leitungsgerechte etc. durch den Anschlussnehmer zu beantragen. Die Erschließung ist im Vorfeld mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

Zusätzlicher Hausanschluss (z.B. bei Grundstücksteilung oder Vereinigung)

Die Kosten für einen zusätzlichen Hausanschluss trägt der Grundstückseigentümer.

Die Beauftragung zur Durchführung der Arbeiten erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Ulmen an den Rahmenvertragspartner. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten und wird dem Grundstückseigentümer durch die Verbandsgemeindewerke Ulmen berechnet. Dies gilt ebenfalls für den Rückbau nicht mehr genutzter Hausanschlüsse (siehe Rückbau eines Hausanschlusses). Die Erschließung ist im Vorfeld mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

Änderung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch

Die Kosten für die Änderung eines bestehenden Hausanschlusses trägt der Grundstückseigentümer.

Die Beauftragung zur Durchführung der Arbeiten erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Ulmen an den Rahmenvertragspartner. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten und wird dem Grundstückseigentümer durch die Verbandsgemeindewerke Ulmen weiter berechnet.

Rückbau eines Hausanschlusses

Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die ihr entstandenen Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Grundstücksanschlusses vom Grundstückseigentümer zu fordern.

Abrechnung der Kosten

Für die Abrechnung der im Jahr entstehenden Kosten erhalten Sie einmal im Jahr einen Gebühren- und Beitragsbescheid / Vorausleistungsbescheid.

- **Schmutzwasser**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr für Schmutzwasser ist das bezogene Frischwasser. Die Daten werden uns vom Kreiswasserwerk Cochem-Zell übermittelt.

Bei dem Kauf / Verkauf eines Hauses ist es ratsam, bei Übergabe den Wasserzählerstand an das Kreiswasserwerk für die Endabrechnung zu übermitteln. Erst dann ist es den Verbandsgemeindewerken Ulmen möglich, die Schlussberechnung des Schmutz- und Regenwassers zu erstellen. Bitte legen Sie zur Änderung der Eigentumsverhältnisse aussagekräftige Unterlagen vor (Notarvertrag oder Grundbuchamtliche Umschreibung). Anlagen zur Regenwassernutzung in Gebäude bei denen Schmutzwasser entsteht sind vor ihrer Inbetriebnahme den Verbandsgemeindewerken anzuzeigen. Die notwendigen Maßnahmen für die Errichtung einer solchen Anlage sind im Vorfeld mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

- **Niederschlagswasser**

Zur Abgeltung der Kosten von Vorhaltung der Niederschlagswasserbeseitigung werden Wiederkehrende Beiträge erhoben. Bemessungsgrundlage hierfür ist die gewichtete Grundstücksfläche.

Rückstauschutz

Gegen **Rückstau** des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.

Nähere Informationen finden Sie z. B. auch im "[Rückstau-Handbuch](#)"-Ratgeber zum Schutz von Gebäuden gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz

Antrag auf Anschluss an die Entwässerungsleitung

Für den Anschluss an die Entwässerungsleitung ist ein **schriftlicher Antrag** zu stellen.

Das Formular steht als Download [HIER](#) bereit. Der Antrag ist **ausgefüllt und unterzeichnet** per Post an die Verbandsgemeindewerke Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen oder per Mail an verbandsgemeindewerke@ulmen.de zu senden.

Nach erfolgreicher Antragsprüfung erhalten Sie eine Stellungnahme von uns:

Diese abwassertechnische Stellungnahme ersetzt nicht die Prüfung der Betriebssicherheit der privaten Abwasseranlagen durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO), insbesondere des § 41 LBauO. Des Weiteren bleiben Rechte Dritter und sonstige bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt. Der Bau- und Betrieb der privaten Entwässerungseinrichtungen verbleibt eigenverantwortlich beim Grundstückseigentümer. Ebenfalls die Leitungsdokumentation, Bestandspläne ggf. Dichtheitsprüfungen soweit vorgeschrieben etc.

Unterlagen zum Bauantrag für die Darstellung der Grundstücksentwässerung

Nach der Bauunterlagenprüfverordnung RLP sind dem Bauantrag folgende Unterlagen beizufügen:

Zu **jedem** Bauantrag beizufügen sind:

- Entwässerungsplan (Maßstab 1:500)
- Baubeschreibung der Entwässerungsanlage

Ggf. müssen noch folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Bauzeichnungen – bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1 u. § 67 Abs. 1 LBauO nicht erforderlich –
- Bezeichnung und Beschreibung der Kleinkläranlage / Abwassergrube
- Betriebsbeschreibung
- **DWA-A138.1 (nur erforderlich, wenn lediglich eine Schmutzwasserleitung im öffentlichen Bereich vorgehalten wird)**

Im betreffenden Bereich wird **keine öffentliche Niederschlagsbeseitigung** vorgehalten.

Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Grundstück ist ein konkretes Konzept und eine Berechnung unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes DWA-A138.1 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) vorzulegen. Hierdurch soll auch vermieden werden, dass Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden. Die im Merkblatt geforderten mind. Abstände für Grenzen und Bebauung sind einzuhalten. Die Vorlage des Konzepts entpflichtet Sie nicht ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse oder Anzeigepflichten bei der Unteren-/Oberen Wasserbehörde einzuholen.

Untere Wasserbehörde:

Kreisverwaltung Cochem Zell

Endertpl. 2, 56812 Cochem

Obere Wasserbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz

➤ **Fettabscheider / Leichtflüssigkeitsabscheider / Amalganabscheider**

Vor der Einleitung von Abwasser aus den Bereichen z. B. Gastronomiebetrieb, KFZ-Werkstatt, Waschanlage, Zahnarztpraxis usw. bedarf es einer separaten Satzungsrechtlichen Genehmigung durch die Verbandsgemeindewerke Ulmen. Hierzu ist ein eigenständiger Genehmigungsantrag (formlos) unter Vorlage prüffähiger Unterlagen (Berechnung der Anlagegröße) und Pläne bei uns einzureichen. Überall dort, wo bei betrieblichen Abläufen im Gewerbe Fette und Öle ins Abwasser gelangen, sind Fettabscheider oder Ölabscheider Pflicht. Das betrifft vor allem die Gastronomie (Restaurant, Imbiss, Großküche), Gemeinschaftsverpflegung, Pflegeeinrichtungen und Hotellerie sowie die Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung und -erstellung. Die Pflicht ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetzen und kommunalen Abwassersatzungen. Ein Fettabscheider verhindert Verstopfungen und Korrosion in der Kanalisation und schützt vor Geruchsbelästigungen und der Bildung von Krankheitserregern.

Bitte beachten Sie, dass kein Grau- oder Schwarzwasser in die Abscheideanlage gelangen darf. Eine getrennte Leitungsführung der Schmutzwasserleitung ist erforderlich.

Starkregenvorsorge

Hinweis auf die allgemeine Sorgfaltspflicht:

Die kritische Höhenlage des Grundstückes bei Starkregenabfluss § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) -Allgemeine Sorgfaltspflichten-

"Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen."

Weitere Versorgungsträger

- **Wasserversorgung**

Kreiswasserwerk Cochem-Zell, Vor den Birken 6, 56814 Faid

Tel.: 02671-61900

Mail: info.kww@cochem-zell.de

- **Abfall**

Kreisverwaltung Cochem Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem

Tel.: 02671-115

Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de

- **Glasfaser**

Die Versorgung von Glasfaser ist ortsabhängig.

Bitte fragen Sie Ihren Ortsbürgermeister / Stadtbürgermeister

Die Kontaktdaten aller Gemeinden / Stadt in unserem Zuständigkeitsbereich finden Sie [HIER](#)

- **Strom**

Westnetz GmbH, Am Heiligenhäuschen, 56814 Faid

Anschlussbeantragung für Strom finden Sie [HIER](#)

- **Telefon**

Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen

Anschlussbeantragung für Telefon finden Sie [HIER](#)

- **Gas (Lutzerath-Bad Bertrich-Ulmen)**

Energieversorgung Mittelrhein AG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz

Tel.: 0261-40211111

Mail: info@evm.de

Schlusswort

Sollten jetzt noch Unklarheiten bestehen, zögern Sie nicht und sprechen uns persönlich an.

Wir stehen Ihnen gerne für Fragen zu folgenden Dienstzeiten telefonisch oder persönlich zur Verfügung:

Montag – Donnerstag	08:30 – 12:30 u. 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:30 – 13:00 Uhr,



+49 2676-4090



verbandsgemeindewerke@ulmen.de



Marktplatz 1, 56766 Ulmen



<https://www.ulmen.de/buergerservice/verbandsgemeindewerke/>



[Direkt Online erledigen](#)

- Schmutzwassergebühr - Absetzung wegen landwirtschaftlicher Nutzung
- Brauch- / Regen- / Gartenwasserzähler, Haus, Stall, Vieh, Sonstige
Schmutzwassergebühr - Mitteilung des privaten Zwischenzählerstands
- Schmutzwassergebühr - Anmeldung / Erneuerung eines privaten Zwischenzählers
- Anzeige von Eigentümerwechsel bei Grundstücken und Gebäuden
- Mitteilung einer Adressänderung für Bescheide
- Planauskunft Abwasserbeseitigung



[Formulare und Vordrucke zum Ausdrucken](#)

- Entwässerungsantrag

Ihr Team der
Verbandsgemeindewerke Ulmen

